



Bern, 15. Oktober 2001

Vernehmlassung der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) zur Teilrevision des Asylgesetzes (und entsprechend ANAG, KVG)

1. Allgemeines

Die EKR hatte sich im April 1999 zu den Verordnungen zum Asylgesetz geäussert und sich damals aus Gründen der Wahrung der Menschenrechte, des Persönlichkeitsschutzes und der Förderung eines konfliktarmen Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Asylsuchenden gegen verschiedene Neuerungen gestellt.

Sie behält auch jetzt ihre grundsätzliche Meinung bei, dass die Menschenrechte und der Persönlichkeitsschutz auch Asylsuchenden gewährt werden muss.

Diese Rechte sind insbesondere bei der neu einzuführenden Drittstaatenregelung, den Nichteintretensentscheiden und in der vorgesehenen Zusammenarbeit zwecks Ausschaffung mit Behörden der Herkunftsländer der Asylsuchenden gefährdet. So kann mit den beschleunigten Verfahren kaum mehr eine Rechtsvertretung zugunsten von Asylsuchenden auftreten; Rekursmöglichkeiten sind kaum mehr gegeben; die Gefahr von Fehleinschätzungen wächst.

Die EKR kritisiert insgesamt die im Revisionstext aufscheinende Grundhaltung der Behörden gegenüber Asylsuchenden, sie betrieben Missbrauch. Nach Meinung der EKR sind Begriffe wie „Asyl-Missbrauch“ oder „Scheinehe“ (Rev. AuG) usw. in Texten des Bundes zu streichen, da sie negativ stereotypisieren und so dazu beitragen, in der Schweizer Gesellschaft ein negatives Bild von allen Asylsuchenden zu erzeugen.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen und Konventionen verpflichten die Vertragsstaaten, gegenüber allen Menschen den Rechtsschutz und die Menschenrechte zu beachten und wo nötig auszubauen. Die oben genannten Änderungsvorschläge der Asylgesetzrevision können nach Meinung der EKR diese Verpflichtung verletzen.

Das UNO-Komitee zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung CERD, welches die internationale Konvention überwacht, hat mehrfach festgestellt, dass Asylsuchende und Flüchtlinge Diskriminierungen ausgesetzt sind und definiert diese als „groupes vulnérables“, resp. als Zielgruppe von Rassismus in unserer Gesellschaft. Ein gleiches Ergebnis erbrachte die Weltkonferenz gegen Rassismus, welche vom 31.8.-8.9. in Südafrika stattgefunden hat.

Es ist deshalb in Zukunft besonders darauf zu achten, ob Gesetzestexte, Weisungen und weitere Bestimmungen mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten – Flüchtlingskonvention; Menschenrechtsdeklaration der UNO; EMRK; Pakt II zu sozialen und politischen Rechten; Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Konvention zum Schutz vor Diskriminierung der Frau; Konvention zum Schutz des Kindes; Folterkonvention – vereinbar sind.

2. Zu den einzelnen Revisionsvorschlägen

Art. 6,a, 21, 23 und 34 AsylG: Drittstaatenregelung

Die EKR ist mit der vorgeschlagenen Revision nicht einverstanden. Die Überprüfung des Reisewegs darf nicht die Abklärungen der Fluchtgründe beeinträchtigen und dazu führen, dass faktisch jede Asyl suchende Person, welche die Schweiz auf dem Landweg erreicht, nicht mehr zum Asylverfahren zugelassen ist.

Die EKR hält es für unabdinglich, dass für eine eventuelle Drittstaatenregelung nicht der Reiseweg des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin in Betracht gezogen wird, sondern die Qualität der Beziehung der Person zu dem betreffenden Staat. Dies bedeutet in der Regel einen Aufenthalt von mehreren Tagen oder Wochen in dem Staat.

Insbesondere muss der Schutz vor Non-refoulement gemäss Art. 3 EMRK, Art. 33 FK und Art. 25 Abs. 3 BV gewährt werden.

Art. 45: Wegweisungsverfügung

Die EKR stellt sich gegen Wegweisungsverfügungen, die sofort vollzogen werden, da so der Rechtsschutz nicht gewährt ist. Sie lehnt deshalb die bisher bestehende 24-Stunden-Rekursfrist ab. Den Asylsuchenden muss nach Art. 13 EMRK das Beschwerderecht gewährt werden.

Es ist eine angemessene Frist von mehreren Tagen zur Gewährung des Rekursrechtes und zum Beizug eines Rechtsvertreters anzusetzen. Personen, welche ein Asylgesuch stellen – ob am Flughafen oder an der Landesgrenze – ist eine unentgeltliche amtliche Rechtspflege zu gewähren.

Art. 44, Art. 48a, b AsylG und Art. 14a ANAG: Vorläufige Aufnahme; Härtefallregelung

Die EKR hatte schon bei verschiedener Gelegenheit den Status der Vorläufigen Aufnahme als Ungleichbehandlungen fördernd kritisiert, insbesondere die Unsicherheit des Status, in welchem die Menschen während Jahren verbleiben; die fehlende Integration, welche sich besonders auch auf Kinder und Jugendliche in der Ausbildung negativ auswirkt. Die EKR hat auch schon moniert, dass dieser Status zu einer Begünstigung einer fremdenfeindlichen Haltung in der Schweizer Bevölkerung beitragen könne. Zudem ist von Bedeutung, dass eine Vorläufige Aufnahme nicht als Ersatz für die Erteilung des Status „Anerkannter Flüchtling“ und damit als Hintertüre zur Umgehung der Erteilung der Flüchtlingseigenschaft benützt wird.

Die EKR begrüsst die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung nach einer Härtefallregelung. Sie hält allerdings die Wartefrist bis zur Härtefallprüfung von sechs Jahren für zu hoch.

Die EKR plädiert für die Beibehaltung der vierjährigen Frist, nach welcher die Härtefallprüfung erfolgen kann. Diese Regelung der Prüfung eines Härtefalles nach vier Jahren soll für Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene gelten. Ein Ausschluss von Vorläufig Aufgenommenen von der Härtefallregelung käme erneut einer Schlechterstellung der Personen, welche mit diesem Aufenthaltsstatus belegt wurden, gleich.

Art. 51 AsylG: Familienasyl

Die EKR stellt sich grundsätzlich gegen die Durchführung von genetischen Untersuchungen zur Prüfung von Alter und Familienzugehörigkeit einer Person, da sie diese für schwerwiegende

Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz hält. Zudem weckt ein solch biologistischer Ansatz ungute Erinnerungen an rassenbiologische Untersuchungen in der Vergangenheit. Es dürfen nicht aus einer übertriebenen Missbrauchsoptik völlig unangemessene Mittel eingesetzt werden. Das Prinzip des Schutzes der Familie – einer der wichtigen Punkte in der Wahrung der Menschenrechte - ist zu respektieren.

Die EKR plädiert für die ersatzlose Streichung von Abs. 6 (neu) zur genetischen Untersuchung.

Art. 82 AsylG: Fürsorgeleistungen

Die EKR begrüssst grundsätzlich die vereinfachten Finanzierungsmodelle für die Sozialhilfe an Asylsuchende. Sie warnt jedoch davor, für die Bestimmungen des Grundbedarfs und des Existenzminimums für Asylsuchende Ansätze zu entwickeln, die von jenen der SKOS abweichen. Dies käme einer Diskriminierung gleich. Es darf auch nicht zu Ungleichbehandlungen nach Kantonen kommen; der Bund muss hier seine Aufsichtspflicht gegenüber den Kantonen vermehrt wahrnehmen.

Art: 97 AsylG: Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

Im Sinne einer Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Vorbeugung vor weiteren potentiellen Menschenrechtsverletzungen durch den Herkunftsstaat stellt sich die EKR grundsätzlich gegen die Bekanntgabe von persönlichen Daten von Asylsuchenden an den Heimat- oder Herkunftsstaat. Bereits früher hatte die EKR Rückübernahmevereinbarungen mit Staaten, wo Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung waren, kritisiert. Es darf nicht sein, dass für die Asyl suchenden Personen durch das Schweizerische Asylverfahren zusätzliche Nachteile oder Gefährdungen entstehen könnten.

Abs. 1 Art. 97 hält fest, dass Personendaten von Asylsuchenden dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekanntgegeben werden dürfen, wenn dadurch eine Gefährdung der Person oder ihrer Angehörigen resultieren könnte. Diesem Grundprinzip widersprechen nach Meinung der EKR die folgenden Abs. 2 und 3, welche eine Weitergabe von Daten an die Herkunftsländer unter gewissen Umständen erlauben.

Die EKR wünscht aus obigen Erwägungen die ersatzlose Streichung von Abs. 2 und 3 Art. 97.

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Der Präsident:

Prof. Georg Kreis